



BETRIEBSORDNUNG
FÜR VERANSTALTUNGEN DER EXPO CHUR AG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Messestände	5
1.1 Gestaltung der Messestände	5
1.1.1 Hallenböden	5
1.1.2 Podeste	5
1.1.3 Bodenbelag	5
1.1.4 Standwände	5
1.1.5 Reklamewände	5
1.1.6 Beschriftung	5
1.1.7 Höhe der Standeinrichtung	6
1.1.8 Sonderbestimmungen für Standbauten über 2,50 m	6
1.1.9 Entfernung von Standeinrichtungen	6
1.2. Einrichten der Messestände	6
1.2.1 Einrichten ausserhalb der offiziellen Zeiten	6
1.2.2 Verursachen von Mehrkosten	6
1.2.3 Transport von Waren während der Messe	6
1.2.4 Nichtbezogene Stände	6
1.2.5 Arbeitsbewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen	7
1.2.6 Lärmschutzverordnung	7
2. Technische Installationen	7
2.1 Elektroanlagen-/anschlüsse	7
2.1.1 Anschlüsse	7
2.2 Telefon / Internet	7
2.2.1 Haftung	8
2.3 Wasseranschlüsse	8
2.3.1 Spültröge	8
2.4 Gas	8
2.5 Geruchsimmission	8
3. Anlieferung und Rücktransport	9
3.1 Wegleitung für An- und Rücktransport	9
3.2 Postsendungen direkt an die Messe	9
4. Bewachung	9
4.1 Allgemeine Hallenbewachung	9
4.2 Einzelbewachung	9
4.3 Ausschluss der Haftung	10
5. Reinigung	10
5.1 Allgemeine Reinigung	10

5.2 Standreinigung	10
5.3 Abfuhr des Standkehrichts	10
6. Messebetrieb	10
6.1 Hausrecht	10
6.1.1 Ausstellern gegenüber	10
6.1.2 Besuchern gegenüber	11
6.2 Standbedienung	11
6.2.1 Standpersonal / Ausstellungsobjekte	11
6.3 Werbung am Stand	11
6.3.1 Vorführungen	11
6.3.2 Verteilen von Werbematerial	11
6.3.3 Kontrollen	11
6.4 Rabatte, Wettbewerbe, Verlosungen, Barverkauf	12
6.4.1 Rabatte	12
6.4.2 Verlosungen und Wettbewerbe	12
6.5 Bestimmungen betreffend Giftgesetz	12
6.5.1 Wichtige Hinweise	13
6.6 Bestimmungen betreffend Arten- und Naturschutz	13
6.7 Bestimmungen betreffend Waffengesetz	13
6.8 Einlagerungen	13
6.9 Ausräumen der Stände	14
6.9.1 Entfernen der Stände nach Messeschluss	14
6.9.2 Frist für die Standentfernung	14
7. Urheberrecht; Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Patentrecht	14
7.1 Urheberrecht	14
7.2 Kontrollkommission	15
7.3 Sondervorschriften	15
7.4 Fotografieren, Filmen, Zeichnen	15
7.4.1 Allgemeine Bestimmungen, Bewilligungsverfahren	15
7.4.2 Generelles Aufnahmeverbot	15
7.4.3 Verhinderung von unerwünschten Aufnahmen	15
7.4.4 Pressefotografen	15
7.4.5 Aufnahmerecht der Messeleitung	15
7.4.6 Standaufnahmen durch Aussteller und ihr Personal	15
7.5 Patentrechtlicher Schutz	16
8. Unfallverhütung	16
8.1 Sicherheitsmassnahmen	16
8.2 Schutzvorrichtungen	16
8.3 Entfernung von Ausstellungsobjekten	16
8.4 Ausschluss der Haftung	16

9. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen	17
9.1 Schweiss- und andere Feuerarbeiten	17
9.2 Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände	17
9.3 Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen	17
9.4 Druckluftflaschen	17
9.5 Feuerungen	18
9.6 Feuermelde- und Löscheinrichtungen	18
9.7 Gänge, Treppen, Einfahrten, Freihalten der Ausgänge	18
9.8 Rundgang, Verkehrswege	18
9.9 Notausgänge	18
10. Radioaktive Strahlenquellen	18
11. Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf	19
12. Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen	19
12.1 Haftung des Ausstellers	19
12.2 Haftungsausschluss der Veranstalterin	19
12.3 Weitere Haftungsausschlüsse	19
12.4 Obligatorische Haftpflichtversicherung	19
12.5 Versicherung für Ausstellungsgüter und Standmaterial	20
13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	20
14. Höhere Gewalt	20
15. Allgemeines	21
16. Schlussbemerkung	21



1. Messestände

1.1 Gestaltung der Messestände

Die Einrichtung und Ausstattung von Ständen ist Sache des Ausstellers. Es dürfen nur anerkannte Normstände (z.B. Syma, Milawall etc.) verwendet werden. Ansonsten müssen die Standbauten gegen Verrechnung durch die Expo Chur AG erstellt werden. Die Messeleitung kann besondere Vorschriften für eine einheitliche Gestaltung einzelner Hallen oder Gruppen erlassen.

Das Anbohren der Böden (Podeste), Wände, Pfeiler und Decken ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten an diesen Bauteilen ist nur mit Bewilligung der Messeleitung erlaubt.

1.1.1 Hallenböden

Beton, Asphalt und Holz.

1.1.2 Podeste

Wo technisch notwendig, kann die Messeleitung Podeste erstellen. Die Normalhöhe der messeeigenen Podeste beträgt 10 cm. Zum Ausgleich von Bodenunebenheiten wird dieses Mass überschritten. Die vorhandenen Podeste sind mit Teppichen, Läufern usw. auf Kosten des Ausstellers zu belegen. Diese Beläge dürfen nicht auf die Podeste geklebt oder genagelt werden. Allfällige Wiederinstandstellungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

1.1.3 Bodenbelag

Der Aussteller ist verpflichtet, Standflächen im Innenbereich gänzlich mit Bodenbelag zu decken. Beim Abbau müssen **Kleberückstände restlos entfernt werden**. Allfällige Wiederinstandstellungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

1.1.4 Standwände

Die durch die Expo Chur AG erstellten Standwände (2,50 m) sind Eigentum der Standbau Hug AG.

1.1.5 Reklamewände

An Reklamewänden dürfen die Ausstellungsgüter höchstens 20 cm abstehen, inkl. Prospektablagen.

1.1.6 Beschriftung

Handgeschriebene, unsaubere Anschriften sind nicht zulässig. Bestehende Schrifttafeln, Plakate und Poster sind auf ihre Eignung und auf die Sauberkeit zu überprüfen. Eine mindestens 20 cm hohe Firmenanschrift am Stand ist obligatorisch. Es ist ohne Einwilligung der Ausstellungsleitung verboten, irgendwelche Dekorations-, Werbe- oder Standelemente im Laufgang, auf Rück- oder Seitenwänden des Standes anzubringen oder von der Hallendecke herunterhängen zu lassen.

1.1.7 Höhe der Standeinrichtung

Die Höhe der Standeinrichtung darf maximal 2,50 m ab Standboden betragen.

1.1.8 Sonderbestimmungen für Standbauten über 2,50 m

Dem Vertrag ist ein schriftliches Gesuch mit Standkonzept (inkl. Pläne) beizulegen. Für die begehbare Fläche der Obergeschosse wird ein Quadratmeterpreis berechnet, der einem Drittel des Preises pro Quadratmeter ebenerdiger Standfläche entspricht.

1.1.9 Entfernung von Standeinrichtungen

Die Messeleitung ist berechtigt, die Entfernung von Ständen respektive Standeinrichtungen, Reklamewände oder Werbeformate zu verlangen oder kostenpflichtig zu veranlassen, sofern diese nicht den Vorschriften in Betriebsordnung und Ausstellerreglement entsprechen, das Gesamtbild der Ausstellung stören oder rechtswidrig, obszön, beleidigend, bedrohlich, einschüchternd, belästigend, hasserfüllt, rassistisch, ethnisch oder ethisch anstössig sind.

1.2. Einrichten der Messestände

1.2.1 Einrichten ausserhalb der offiziellen Zeiten

Die vorgeschriebenen Aufbautermine müssen eingehalten werden. Für alle Arbeiten ausserhalb des offiziellen Termins müssen schriftliche Bewilligungen eingeholt werden. Ab Eröffnungstag dürfen tagsüber keine Veränderungen an der Standeinrichtung vorgenommen werden. Zusätzliche Arbeiten am Stand bedürfen einer schriftlichen Bewilligung durch die Messeleitung.

1.2.2 Verursachen von Mehrkosten

Verursacht ein Aussteller infolge früherer Nutzung der Halle Mehrkosten (Bewachung, Beleuchtung etc.), so wird dies durch die Messeleitung dem Aussteller in Rechnung gestellt.

1.2.3 Transport von Waren während der Messe

Anlieferung und Abtransport von Ware ist nur während den von der Messeleitung vorgegebenen Zeiten zulässig.

1.2.4 Nichtbezogene Stände

Hat ein Aussteller am Tage vor Eröffnung seinen Stand nicht bezogen, ist die Messeleitung berechtigt, ohne Rückvergütungsanspruch des Ausstellers darüber zu verfügen. Allfällige von der Messe erbrachte Leistungen (technische Anschlüsse etc.) sind vom Aussteller zu bezahlen.

1.2.5 Arbeitsbewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Ruhetagen (inkl. 1. August) ist, gestützt auf das Eidg. Arbeitsgesetz (ArG) bzw. Kant. Ruhetagsgesetz, bewilligungspflichtig.

1.2.6 Lärmschutzverordnung

Laut Polizeigesetz der Stadt Chur sind lärmverursachende Bauarbeiten von 12.00 bis 13.00 und von 19.30 bis 07.00 Uhr untersagt.

2. Technische Installationen

Werden bei termingerechter Bestellung installiert.

2.1 Elektroanlagen-/anschlüsse

Die Anlagen unterstehen der schweizerischen Gesetzgebung NIV (Niederspannungs-Installationsverordnung). Installationen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht an die Anlagen der Expo Chur AG angeschlossen werden. Der Entscheid obliegt dem zuständigen Hallenelektriker. Die Ausstellerinstallationen werden mit Niederspannung 3 x 400/230V 50Hz versorgt. Für das abendliche Lichterlöschen im Stand ist der Aussteller zuständig. Individuelle Standbeleuchtung kann bei der Anmeldung bestellt werden.

2.1.1 Anschlüsse

Der Anschlusswert für Anschlüsse 230 V darf max. 2.0 kW (10 A) betragen (siehe auch «Informationen und Teilnahmebedingungen»). Energieverbraucher sind hinter FI-Schutzschalter 30 mA anzuschliessen. Die Sicherungskästen dürfen nicht verbaut werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Standzuleitungen und weitere Anschlüsse werden durch den autorisierten Hallenelektriker erstellt.

2.2 Telefon / Internet

Die Anschlüsse für Telefon, Internet, ISDN und Datenübertragung werden durch den von der Messeleitung bestimmten, konzessionierten Installateur eingerichtet. Die Kosten für die Anschlüsse (Installationen, Miete von Apparaten) werden nach der Messe in der Nebenkosten-Rechnung belastet. Gesprächstaxen werden direkt von der Telefongesellschaft in Rechnung gestellt.

2.2.1 Haftung

Der Aussteller haftet bis zur Demontage der Apparate für Schäden, die an den Telefon- und Internetanlagen entstehen. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Gespräche, die von Unbefugten auf Apparaten der Aussteller geführt werden.

2.3 Wasseranschlüsse

Wasserzu- und -abläufe vom Leitungsnetz der Hallen zum Stand und Anschlüsse innerhalb des Standes sind durch den offiziellen Installateur zu montieren. Anschlussgebühren an das Hallennetz werden dem Aussteller in der Nebenkosten-Rechnung fakturiert.

2.3.1 Spültröge

Spültröge stehen solange Vorrat gegen eine Mietgebühr zur Verfügung. Sie sind auf dem dafür vorgesehenen Formular zu bestellen.

Die Aussteller dürfen keine festen Abfälle via Spültröge entsorgen. Für Verstopfungen und damit zusammenhängende Folgen werden die Benützer zur Rechenschaft gezogen.

Bei Degustationsständen muss warmes Wasser oder eine Geschirrspülmaschine installiert werden.

2.4 Gas

Feste Gasanschlüsse sind nicht vorhanden. Es dürfen keine mit Flüssiggas betriebene Geräte verwendet werden.

2.5 Geruchsimmission

Für Demonstrations- und Degustationsstände mit Geruchsbelästigung kann die Messeleitung Ventilationsanlagen vorschreiben, die auf Kosten des Ausstellers montiert werden müssen.

3. Anlieferung und Rücktransport

3.1 Wegleitung für An- und Rücktransport

Die Messeleitung teilt Zeiten und Details für Anlieferung und Rücktransport schriftlich mit. Die Transporteure haben die Anordnungen der Hallenchefs, der Hallenbewachung und des polizeilichen Ordnungsdienstes zu befolgen. Die Messeleitung kann den An-/Abtransport über einen Checkpoint festlegen.

In der Anlieferzone ist für jedes Fahrzeug eine Barkaution von CHF 100.- zu hinterlegen. Die Barkaution wird zurückerstattet, wenn die vorgegebene Zeitlimite für den Güterumschlag nicht überschritten wird, andernfalls fällt sie an die Messeleitung.

3.2 Postsendungen direkt an die Messe

Sendungen per Post sind wie folgt zu adressieren:

1. Name des Ausstellers
2. Name der Messe
3. Stand Nr.
4. Weststrasse 5
5. 7000 Chur

Die Postsendungen werden bei der Information am Haupteingang deponiert und können dort abgeholt werden. Die Messeleitung lehnt jede Haftung für auf dem Postweg verspätete oder beschädigte Sendungen ab. Kuriersendungen werden grundsätzlich direkt vom Kurier an die Stände der Aussteller geliefert. Auf dem Messegelände werden ausschliesslich Express- und Kuriersendungen direkt an die Stände der Aussteller geliefert.

4. Bewachung

4.1 Allgemeine Hallenbewachung

Die Organisation der Hallenbewachung wird den Ausstellern schriftlich mitgeteilt.

4.2 Einzelbewachung

Vom Aussteller gewünschte Einzelbewachung seines Standes kann auf eigene Rechnung über die Messeleitung veranlasst werden.



4.3 Ausschluss der Haftung

Die Bewachung bewirkt keine Haftung der Messeleitung für Schäden oder Abhandenkommen von Ausstellungsgütern oder für Personenschäden.

5. Reinigung

5.1 Allgemeine Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, WC-Anlagen usw. wird durch den Messereinigungsdienst ausgeführt.

5.2 Standreinigung

Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers und hat vor der täglichen Öffnungszeit der Ausstellung für Besucher beendet zu sein. Diese Arbeit kann selbst ausgeführt oder gegen Verrechnung dem Reinigungsdienst der Messe übertragen werden.

5.3 Abfuhr des Standkehrichts

Der Kehricht wird vor den Ständen eingesammelt und abgeführt und in der Rechnung für Standmiete belastet. Für Sondermengen und für die Abfuhr von Ölen, Fetten, Chemikalien etc. hat der Aussteller selbst zu sorgen. Es ist verboten, giftige und umweltbelastende Chemikalien im Normalabfall zu entsorgen oder durch den Abfluss dem öffentlichen Netz zuzuführen. Zuwiderhandlungen werden den Behörden gemeldet.

6. Messebetrieb

6.1 Hausrecht

6.1.1 Ausstellern gegenüber

In allen der Ausstellung dienenden Gebäuden, in den provisorischen Bauten und in deren gesamtem Areal steht der Messeleitung das Hausrecht zu. Insbesondere kann sie Anordnungen für den ordnungsgemässen Rundgang der Besucher durchsetzen, indem sie Ordnungsdienste auf Kosten der einen Stau verursachenden Aussteller aufbietet.

Wer Anordnungen der Messeleitung trotz Verwarnung nicht befolgt, wird von der Messebeteiligung ausgeschlossen. Es erwächst dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmieten, Gebühren oder Schadenersatz.



6.1.2 Besuchern gegenüber

Für einen geordneten Betrieb ist die Messeleitung auf die Mithilfe der Aussteller angewiesen. Unkorrektes Verhalten von Besuchern ist zu melden. Nichtaussteller im Messeareal, welche Verkaufsgeschäfte tätigen oder Messebesucher, welche die Interessen der Aussteller oder der Messe gefährden, sind sofort der Messeleitung unter +41 81 286 64 64 zu melden.

6.2 Standbedienung

6.2.1 Standpersonal / Ausstellungsobjekte

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Öffnungszeit der Messe durchgehend zu besetzen. Die Objekte, Waren oder Muster müssen während der ganzen Dauer der Messe ausgestellt sein und mit klar leserlichen Preisangaben versehen sein.

6.3 Werbung am Stand

6.3.1 Vorfürungen

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher stören, insbesondere Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand und Vorfürungen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art etc. sind nicht gestattet. Film- und Videovorfürungen sowie Demonstrationen und Instruktionen dürfen sowohl optisch wie akustisch die Nachbarn nicht stören.

6.3.2 Verteilen von Werbematerial

Es darf generell nur Werbematerial von an der Messe zugelassenen Firmen verteilt werden. Prospekte und Muster dürfen nur im eigenen Stand abgegeben werden. Verteilen ausserhalb der Standfläche ist verboten. Drucksachen, Werbemittel und Ausstellungsmaterialien jeder Art, die aus irgendeinem Grunde Anlass zu begründeter Beanstandung geben, sind auf Anordnung der Messeleitung vom betreffenden Aussteller unverzüglich zu entfernen. Das Verteilen von Materialien aller Art vor den Hallen und auf öffentlichem Grund ist verboten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Abgabe von Rauchwaren, Drogen und Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

6.3.3 Kontrollen

Die Ausstellungsleitung kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, Verhalten der Aussteller während der Messe und die ausgestellten Gegenstände.



6.4 Rabatte, Wettbewerbe, Verlosungen, Barverkauf

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.4.1 Rabatte

Werden Vergünstigungen wie Rabatte oder Rückvergütungen gewährt, die erst nach dem Kauf realisiert werden, gelten als Detailpreis die beim Kauf tatsächlich zu bezahlenden Preise. Vergünstigungen sind gesondert bekanntzugeben und zu beziffern.

In Zweifelsfällen wende man sich an die:

SECO PRRE
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 462 56 56

6.4.2 Verlosungen und Wettbewerbe

Die Durchführung von Verlosungen und Wettbewerben ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.

6.5 Bestimmungen betreffend Giftgesetz

1. Alle Erzeugnisse, die giftige chemische Stoffe enthalten, müssen dem Bundesamt für Gesundheit in Bern zur Klassierung angemeldet werden (Art. 6 GG/Giftgesetz und Art. 7 GV/Giftverordnung).

2. Es sind nur klassierte, gesetzeskonform beschriftete und gekennzeichnete Produkte für den Verkehr zugelassen. Als Verkehr gilt u.a.: Das Anpreisen, Anbieten, Verkaufen, Verschenken und Einführen (Art. 3 GG).

3. Der Verkehr mit Giften der Klassen 1-4 ist nur Inhabern einer allgemeinen Bewilligung erlaubt (Art. 8 GG).

4. Alle Werbeunterlagen, Prospekte, Kataloge, Poster etc. müssen den Vorschriften nach Art. 14 GG und Art. 52-54 GV entsprechen.

5. Die Aufbewahrung, d.h. die Präsentation der giftigen Erzeugnisse muss den Bestimmungen von Art. 49 GB entsprechen: Gifte der Klassen 1 und 2 müssen unter Verschluss sein. Erzeugnisse der Klassen 3 und 4 müssen so aufbewahrt werden, dass der Käufer, Ausstellungs- und Marktbesucher die Ware nicht selber nehmen kann. Gesetzeskonform gekennzeichnete Leerpäckchen dürfen beliebig aufgestellt werden.

6. Der Verkauf und die Abgabe von giftigen Erzeugnissen unterliegen besonderen Vorschriften. Die nachfolgende Aufstellung führt, unter Vorbehalt der Punkte 1-5,

erlaubte und verbotene Verkehrsarten auf:

– Ausstellen, Demonstration: erlaubt für Produkte aller Giftklassen

– Bestellaufnahme oder Bestellkartenabgabe:

für private Verbraucher: nur für Produkte der Giftklassen 2-4 erlaubt; für gewerbliche industrielle Verbraucher: Produkte aller Giftklassen erlaubt.

– Verkauf mit Inkasso:

für Produkte aller Giftklassen verboten

6.5.1 Wichtige Hinweise

Musterabgabe an Private:

nur von Produkten der Giftklasse 5S erlaubt.

Der Verkauf mit Inkasso von Giften der Klasse 5S ist auf dem Gebiet des Kantons Graubünden bis auf weiteres geduldet.

Der Postversand von Giften untersteht besonderen Bestimmungen. Auskunft erteilt jede Kreispostdirektion.

Erzeugnisse und Werbeunterlagen, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, werden bei einer amtlichen Kontrolle beschlagnahmt.

Auskünfte erteilt: Kantonales Labor und Lebensmittelkontrolle, Planaterrastrasse 11, 7000 Chur Tel. +41 81 257 21 21

6.6 Bestimmungen betreffend Arten- und Naturschutz

Die Bestimmungen bezüglich Arten- und Naturschutz (in weitem Sinne) sind auch während der Messe einzuhalten.

6.7 Bestimmungen betreffend Waffengesetz

Für das Ausstellen von Waffen sind die Bestimmungen der Waffengesetzgebung zu beachten.

6.8 Einlagerungen

Die Lagerung von Leergut und sonstigen Materialien ausserhalb der Stände ist nicht gestattet. Lagerflächen ausserhalb des Geländes können durch die Messeleitung vermittelt werden.

6.9 Ausräumen der Stände

6.9.1 Entfernen der Stände nach Messeschluss

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Ausräumen am Schlusstag darf nicht vor Messeschluss begonnen werden. Vorzeitiges Ausräumen hat einen Ausschluss von der zukünftigen Messe zur Folge. Spezielle Weisungen bestehen für Hallen-Zu- und Wegfahrten.

6.9.2 Frist für die Standentfernung

Der Standabbau muss gemäss Terminplan beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt hat die Messeleitung das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen. Sollten einzelne Hallen für andere Veranstaltungen vor diesem Ausräumtermin benötigt werden, kann die Messeleitung vor Messeschluss die Aussteller mittels eines Zirkulares informieren und die Räumung verlangen.

Die Messeleitung ist berechtigt, Ausstellungsgut zurückzubehalten, bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messe erfüllt sind.

7. Urheberrecht; Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Patentrecht

7.1 Urheberrecht

Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUIZA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger) berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen:

«Die Vermittlung von Musik in den Messehallen und auf dem Messegelände, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder, Tonfilme (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) sind bei der SUIZA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden.» Diese Bestimmung gilt auch für die Verwendung von Radios oder Tonbandgeräten am Stand.

Auskunft und Bewilligungsstelle: SUIZA Bellariastrasse 82 Postfach 782, 8038 Zürich Telefon +41 44 485 66 66

Die Expo Chur AG anerkennt keine Drittansprüche, welche zufolge der Nichtbeachtung der SUIZA-Vorschriften erhoben werden sollten.



7.2 Kontrollkommission

Die Messeleitung ist berechtigt, die Einhaltung der Zulassungsbedingungen (Herkunft der Waren, allfällige mit Sonderbewilligungen auferlegte Vorschriften, etc.) zu überprüfen oder durch von ihr ernannten Kommissionen überprüfen zu lassen.

7.3 Sondervorschriften

Die Messeleitung ist berechtigt, für einzelne Messen Sondervorschriften zu erlassen.

7.4 Fotografieren, Filmen, Zeichnen

7.4.1 Allgemeine Bestimmungen, Bewilligungsverfahren

Zum Schutz der Rechte der Aussteller dürfen fotografische und andere Aufnahmen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Um unerwünschte Aufnahmen zu verhindern, ist das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art nur mit Bewilligung der Messeleitung gestattet.

7.4.2 Generelles Aufnahmeverbot

Im Einverständnis mit den Ausstellern kann die Messeleitung ein generelles Verbot von Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

7.4.3 Verhinderung von unerwünschten Aufnahmen

Die Messeleitung lässt die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Es ist aber Aufgabe des Ausstellers bzw. seines Standpersonals, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

7.4.4 Pressefotografen

Pressefotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Presse Zwecke gestattet, sofern keiner der betreffenden Aussteller gegen Aufnahmen seines Standes oder einzelner Objekte Einspruch erhebt.

7.4.5 Aufnahmerecht der Messeleitung

Die Messeleitung ist berechtigt, für die Information der Presse oder für den Archivbedarf Fotos, Filme und Zeichnungen von Ausstellungen und Objekten anfertigen zu lassen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

7.4.6 Standaufnahmen durch Aussteller und ihr Personal

Aussteller, die ihren Stand durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, benötigen keine Bewilligung. Dies gilt nur für den eigenen Stand. Die Messeleitung anerkennt keinerlei Ansprüche, falls entgegen dieser Bestimmungen auf unzulässige Weise Aufnahmen von Messeständen gemacht werden.

7.5 Patentrechtlicher Schutz

Sofern ein Aussteller, der eine neue Erfindung ausstellt, diese patentrechtlich geschützt haben will, hat er spätestens mit Verbringung des Gegenstandes in den Messestand ein Patentgesuch beim Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern einzureichen. Mit der Erreichung des Patentschutzes verschafft sich der Aussteller im Rahmen des Bundesgesetzes betreffend den Erfinderschutz und der übernationalen Abkommen sowohl einen Anspruch auf Schutz im Inland wie auf Prioritätsrecht im Ausland.

8. Unfallverhütung

8.1 Sicherheitsmassnahmen

Bei der Vorführung von Maschinen, Apparaten, Werkzeugen etc. dürfen weder Besucher, Aussteller noch Drittpersonen gefährdet werden.

8.2 Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur Objekte ausgestellt werden, welche die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz erfüllen. Bei Unklarheiten kann sich der betreffende Aussteller rechtzeitig an die SUVA wenden.

8.3 Entfernung von Ausstellungsobjekten

Ausstellungsobjekte, welche die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nicht erfüllen, müssen sofort auf diese angepasst oder entfernt werden. Nötigenfalls wird die kostenpflichtige Entfernung durch die Messeleitung vorgenommen.

8.4 Ausschluss der Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf-/Abbau eines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.



9. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

9.1 Schweiss- und andere Feuerarbeiten

Meldepflicht bei Feuerarbeiten beim Schweiessen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen etc. hat der Aussteller oder sein Beauftragter vor Beginn der Ausstellung die städtische Feuerpolizei und den technischen Dienst der Expo Chur AG zu orientieren.

9.2 Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände

Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten darf kein feuergefährliches oder leicht brennbares Material verwendet werden. Die Messeleitung ist jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen. Ballone mit feuergefährlicher Füllung sind verboten.

Die für Ausstellungen und Messen relevanten Punkte finden sich in folgenden Ziffern:

1. Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
2. Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
3. Dekorationen sind so anzubringen, dass sie nicht entzündet werden können und dass bei Lampen, Heizapparaten, Motoren etc. kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
4. Dekorationen werden durch die Feuerpolizei kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

9.3 Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe ist verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Messehallen zu entfernen.

9.4 Druckluftflaschen

Für Druckluftflaschen (Verwendung, Aufstellen der Apparate im Stand, Lagerung) ist eine Bewilligung der Feuerpolizei einzuholen.

9.5 Feuerungen

Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Vorrat an Brennmaterialien im Stand darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Allgemein darf Brennmaterial nicht in der Nähe der Verbrennungsstelle, des Kamins oder des Abzugsrohres gelagert werden.

9.6 Feuermelde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und Sprinkler sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden.

9.7 Gänge, Treppen, Einfahrten, Freihalten der Ausgänge

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständen, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite und Höhe freizuhalten. Die Feuerpolizei setzt diese Vorschriften mit allem Nachdruck durch.

9.8 Rundgang, Verkehrswege

Der Rundgang muss grundsätzlich eine freie Verkehrswegbreite von 3,00 m aufweisen. Bestehende Treppen in der Stadthalle und einzelne Stützen in den Verkehrswegen werden toleriert, auch wenn das Mass von 3,00 m dort nicht eingehalten ist.

9.9 Notausgänge

Die Notausgänge müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Die Korridore zu den Notausgängen sind mindestens 1,40 m breit zu erstellen.

10. Radioaktive Strahlenquellen

Die Einfuhr von radioaktiven Stoffen und das Ausstellen von Geräten mit radioaktiven Strahlenquellen unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Gesundheitsamt in Bern.

11. Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf

Die Aussteller sind gehalten, die für die Messe nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf das Einholen der Bewilligung bei der Stadtpolizei Chur für die Abgabe von Getränken und Speisen hingewiesen.

Wir empfehlen den Ausstellern, sich über die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Gegenstände direkt zu erkundigen. Eine Haftung der Expo Chur AG für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufsverhandlungen wird nicht übernommen.

12. Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen

12.1 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm oder seinen allfälligen Mitausstellern/ Untermietern verursachten Schäden.

12.2 Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weiteren Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

12.3 Weitere Haftungsausschlüsse

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen.

12.4 Obligatorische Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller, Mitaussteller und Untermieter ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung nachzuweisen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000.– für Personen- und Sachschäden betragen. Sofern der Anmeldung keine Kopie einer Versicherungspolice mit entsprechendem Deckungsinhalt oder ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Haftpflichtversicherers des Ausstellers beiliegt, schliesst die Messeleitung für jeden Aussteller, Mitaussteller und Untermieter

eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab. Die daraus entstehenden Kosten werden gesamthaft dem (Haupt-) Aussteller belastet.

12.5 Versicherung für Ausstellungsgüter und Standmaterial

Da die Veranstalterin nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. haftet, empfiehlt die Messeleitung den Ausstellern den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung. Die Transport- und Ausstellungsversicherung kann mit dem entsprechenden Formular bei der Expo Chur AG angemeldet werden. Das Formular steht auf der messeeigenen Webseite zum Download bereit oder wird dem Aussteller auf Wunsch zugestellt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist Chur, als der eingetragene Sitz der Expo Chur AG, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische materielle Recht.

14. Höhere Gewalt

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener politischer/wirtschaftlicher Ereignisse, Pandemie etc. berechtigt, die Messe abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Die Miete für Ausstellungsfläche/Werbefläche bleibt in diesem Fall bis zu einem Betrag, der den der Messe entstandenen Kosten (einschliesslich der Hallenmiete) entspricht, verfallen.

Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe.

15. Allgemeines

Firmen, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Miete für Ausstellungsfläche/Werbefläche und alle Nebenkosten.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

16. Schlussbemerkung

Mit diesem Reglement werden alle früheren Reglemente aufgehoben.

Chur, September 2016